
TOP 7b:

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Drucksache: 238/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung (und einem Gesetz - siehe hierzu TOP 7a, BR-Drucksache 632/16) soll die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/12/EG des Rates (so genannte Seveso-III-Richtlinie) umgesetzt werden. Die Richtlinie ist am 13. August 2012 in Kraft getreten und war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Die Seveso-III-Richtlinie dient der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und zielt darauf ab, Folgen solcher Unfälle für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen, insbesondere durch die Anpassung der Liste der gefährlichen Stoffe, die Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren und die Verpflichtung von Anlagenbetreibern zur Aufstellung von Konzepten und Berichten. Ziel ist eine Stärkung der Rechte der Bevölkerung. Daher soll der Zugang zu Informationen über die Risiken, die durch nahe gelegene Industrieanlagen entstehen können, verbessert werden.

Durch die Verordnung werden die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geändert.

Der Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie wird bestimmt durch die im Anhang I (Stoffliste) aufgeführten Gefahrenkategorien und Einzelstoffe sowie die diesen zugeordneten Mengenschwellen. Durch den Anhang I der Seveso-III-Richtlinie werden mehr Stoffe erfasst, die bei Aufnahme über die Atemwege (inhalativ) akut toxisch wirken, während sich die Zahl der bisher erfassten Stoffe, die bei Aufnahme über die Haut (dermal) oder bei Verschlucken (oral) akut toxisch wirken, verringert. Zur Umsetzung dieser EU-rechtlichen Änderungen wird der Anhang I der 12. BImSchV komplett neu gestaltet.

Die Pflichten zur Information der Öffentlichkeit werden erweitert. Künftig müs-

sen beispielsweise alle Betriebe, die der Seveso-III-Richtlinie unterfallen, der Öffentlichkeit bestimmte Informationen zugänglich machen, zum Beispiel über das richtige Verhalten bei einem Störfall. Weiterhin werden die erhöhten Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie an die Überwachung von Störfall-Betrieben durch die Behörde in der Verordnung umgesetzt.

Eine wichtige Klarstellung erfolgt in § 3 Absatz 5 der Störfall-Verordnung dahingehend, dass die Gewährleistung des angemessenen Sicherheitsabstandes keine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht darstellt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von insgesamt 53 Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungsempfehlungen sind überwiegend technischer und klarstellender Natur. Sie zielen u. a. auf eine Vereinfachung der Abläufe und auf die Vermeidung von Überregulierungen ab und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 238/1/16** verwiesen.